

TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.) Arbeitskreis 8: Zoofachhandel und Heimtierhaltung

Auslegungshinweise zum § 11 Abs. 1 Nr. 8a und 8b Tierschutzgesetz (TierSchG) und Stellungnahme zur Durchführung von Fachgesprächen im Rahmen einer Erlaubniserteilung für den Bereich Zoofachhandel

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren stellen sich in der Praxis eine Vielzahl von Fragen. Vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen und um zur fachlichen Auslegung der teils unbestimmten Rechtsbegriffe beizutragen und dadurch im Sinne der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung von Antragstellern einen möglichst einheitlichen Rechtsvollzug zu erreichen, hat der Arbeitskreis 8 der TVT die folgende Stellungnahme erarbeitet:

1. Erlaubnisinhaber und verantwortliche Person/en

Antragsteller für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person (z.B. Firma) sein. Der Antragsteller kann, muss aber nicht identisch mit der verantwortlichen Person sein.

Im Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moritz, 2. Auflage, 2007, § 11 Rn. 15 und 16 steht: *„Ist der Träger des Unternehmens eine natürliche Person, so ist diese zugleich auch die verantwortliche Person (s. AVV Nr. 12.1.6), es sei denn, im Antrag wird eine andere benannt. Bei juristischen Personen ergibt sich die Verantwortlichkeit aus der Satzung, in erster Linie aber ebenfalls aus der Benennung im Antrag (AVV aaO). Die verantwortliche Person muss sowohl rechtlich, als auch tatsächlich in der Lage sein, all das, was sie im Umgang mit den Tieren und zu deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchzusetzen (anderenfalls Erlaubnisversagung bzw. Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis, vgl. Dietz NuR 1999, 681, 683). Insbesondere bedarf es einer „regelmäßigen Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen (AVV aaO). Ggf. (z.B. großer Betrieb; verschiedene Betriebsstätten) sind mehrere Verantwortliche zu benennen.“*

Sowohl der Begriff der Regelmäßigkeit als auch die angemessene Dauer sind unbestimmte Rechtsbegriffe, d.h. es muss im Einzelfall geprüft werden, in welchen Zeitabständen und wie lange eine verantwortliche Person anwesend sein muss, damit der Tierschutz sichergestellt ist. Die Regelung in der AVV (= Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz) bezieht sich auf alle Betriebe, für die eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG erforderlich ist, also z.B. Versuchstierzuchten, gewerbliche Tierhaltungen und Tierzuchten, Tierheime, Schausteller, Reit- und Fahrbetriebe, Zoos und Zoofachhandlungen. Durch die Charakteristika der jeweiligen Betriebe unterscheiden sich die Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Anwesenheit einer verantwortlichen Person erheblich. Während es im Bereich einer gewerbsmäßigen Zucht ausreichend sein kann, wenn die verantwortliche Person einmal täglich vor Ort ist und die Tiere kontrolliert, ist z.B. im Tierheim eine deutlich intensivere Anwesenheit erforderlich. Der Zoofachhandel ist dadurch gekennzeichnet, dass mit den Tieren ständig umgegangen wird, Pflegemaßnahmen vorgenommen werden, neu angekommene Tiere eingesetzt werden müssen, ggf. Kundenreklamationen hinsichtlich des Zustands von Tieren bearbeitet werden müssen und Verkaufsgespräche geführt werden. Während der Geschäftsöffnungszeiten muss zudem davon ausgegangen werden, dass jederzeit Situationen entstehen können, in denen Entscheidungen zu treffen sind, die im Sinne des Tierschutzes erforderlich aber für den Betrieb wirtschaftlich nachteilig sind. Ein solcher Fall wäre z.B. die Entscheidung, ob bei verletzten oder kranken Tieren ein Tierarzt hinzugezogen werden muss, ob bei kranken Fischen Becken für den Verkauf zu sperren sind, ob bei großer Hitze Kleinsäuger aus den Verkaufsanlagen zu nehmen sind oder ob wegen eines technischen Defektes sofort ein Techniker geholt werden muss. Solche Entscheidungen kann nur die verantwortliche Person treffen. Daher sind für den Zoohandel die Begriffe „regelmäßig“ und von „angemessener Dauer“ so auszulegen, dass während der Geschäftsöffnungszeiten jederzeit eine verantwortliche Person anwesend sein muss. Da Urlaubs- und Krankheitszeiten berücksichtigt werden müssen und viele Betriebe sehr lange Öffnungszeiten haben, ist es heute eher die Regel, dass Behörden mehrere verantwortliche Personen, mindestens aber eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter fordern. Dies ist auch in der AVV Nr. 12.2.5.2 so festgelegt, denn hier

steht: „Die zuständige Behörde soll durch Nebenbestimmungen sicherstellen, dass erforderlichenfalls ein Stellvertreter der verantwortlichen Person benannt wird.“ Ob eine sachkundige Person als verantwortliche Person benannt werden kann, entscheidet die zuständige Behörde. Beim Wechsel der verantwortlichen Person ist umgehend die Behörde zu informieren, ebenso bei längerfristigem Ausfall, beispielsweise durch Krankheit.

2. Beurteilung der Räumlichkeiten und Einrichtungen, Stellenwert der TVT-Checklisten

Die Vorlage eines detaillierten Planes mit den genauen Abmessungen der geplanten Tierhaltungseinrichtungen bzw. Tierverkaufsanlagen sowie eine Auflistung der darin angebotenen Tierarten und deren Anzahl sind im Erlaubnisverfahren unabdingbar, damit schon im Vorfeld Fehlinvestitionen, wie eine zu klein dimensionierte Anlage, vermieden werden können.

Die Checklisten der TVT haben für die Erlaubnisbehörde als sachverständige Stellungnahmen zur Auslegung des § 2 TierSchG bei der Beurteilung der Räumlichkeiten und Einrichtungen einen sehr hohen Stellenwert. In der AVV werden sie unter 12.2.4.1 ausdrücklich als Grundlage zur Überprüfung der Räumlichkeiten und Einrichtungen genannt. Im oben erwähnten Kommentar zum Tierschutzgesetz heißt es in Rn 49 zu § 2 TierSchG: „Die Gutachten, Merkblätter und Checklisten der TVT bieten nach den o.e. Kriterien (Kriterien für die Auswahl des Sachverständigen – Anm. der Verfasser) in besonderem Maß die Gewähr dafür, dass die aktuellen Erkenntnisse über die artspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Tierarten zutreffend, vollständig und mit größtmöglicher Objektivität und Interessensdistanz freigegeben werden. Ihnen sollte deshalb bei der Auslegung des § 2 bevorzugte Beachtung zukommen.“

Diese sogenannten Checklisten bieten zudem mehr als ihr Name vermuten lässt. „Leitfaden“ beschreibt ihren Inhalt besser. Da sich der Begriff Checkliste eingebürgert hat, werden wir ihn jedoch beibehalten.

Mithilfe dieser Checklisten kann der Zoofachhändler selbst überprüfen, inwieweit er seine Tiere gemäß den Bestimmungen des § 2 TierSchG hält. Sie dienen aber auch den zuständigen Behörden als Beurteilungsgrundlage bei der Kontrolle von Zoofachhandlungen. In diesen Checklisten werden daher auch Hinweise auf mögliche Nebenbestimmungen gegeben, die zum Schutz der Tiere für erforderlich erachtet werden (s. AVV TierSchG Nr. 12.2.5.2). Weiterhin finden sich Hinweise auf andere Rechtsbereiche (Tierseuchenrecht, Tierisches Nebenproduktrecht, Futtermittelrecht, Arzneimittelrecht, Artenschutzrecht etc.).

Die Checklisten werden regelmäßig an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Tierhaltungseinrichtungen, die vor 10 Jahren noch akzeptabel waren, können mit dem heutigen Wissen um die Bedürfnisse der Tiere oft nicht als tiergerecht gelten. Vor erforderlichen Umbaumaßnahmen sollte der Betreiber gemeinsam mit dem Amtstierarzt festlegen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen (z.B. Zusammenlegen von Haltungseinrichtungen, Sortimentsumstellung) und welche Fristen vertretbar scheinen. Zudem sind alle wesentlichen Veränderungen im Bereich der Tierhaltung bzw. Tierverkaufsanlagen (z.B. eine Reduzierung oder Vergrößerung der Verkaufsfläche, das Aufstellen von Schaubecken, eine Veränderung der Tierarten) mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die in den Checklisten angegebenen Mindestmaße können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Fluchtwege, die eine gewisse Mindestbreite haben müssen) um maximal 5 % unterschritten werden.

3. Sachkunde

3.1. Rechtsgrundlagen

Nach § 11 (2) TierSchG wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis, den Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis, den

Inhalt der Erlaubnis, sowie das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubniserteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen, zu regeln. Bis zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung gelten nach § 21 (5) TierSchG die bisherigen rechtlichen Vorgaben weiter. Danach müssen verantwortliche Personen für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umganges mit Tieren, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten haben.

Der Nachweis über die fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu erbringen. Ebenso muss die ausreichende Erfahrung im Umgang mit den Tieren nachgewiesen werden (z.B. Berufsausbildung). Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis müssen deshalb Nachweise über die Sachkunde, den langjährigen Umgang mit Tieren und die persönliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person beigelegt werden.

3.2 Berufliche Ausbildung, beruflicher oder sonstiger Umgang und Sonderfälle

Da seit dem 01.08.2004 in der Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel branchenspezifische Ausbildungsinhalte nicht mehr definiert und nicht mehr geprüft werden, muss ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Bei einigen IHKs werden Fachgespräche geführt (als Nachweis kann beispielsweise die Prüfungsniederschrift dienen), die anerkannt werden können. Die Ausbildung in einem nicht tierführenden Betrieb kann nicht anerkannt werden, da keine Fähigkeiten zum Umgang mit den Tieren vermittelt werden. In Betrieben ohne Vollsortiment können nur die Bereiche anerkannt werden, in denen der Ausbildungsbetrieb eine Tierhaltung hat, z.B. nur die Aquaristik. Außerdem kann eine Ausbildung als Tierpfleger anerkannt werden, sofern diese den Umgang mit den relevanten Tiergruppen umfasst hat. Andere Berufsausbildungen können im Einzelfall anerkannt werden, wie z. B. Fischwirt, Biologe, Tierarzt, sofern der praktische Umgang mit den jeweiligen Tiergruppen nachgewiesen werden kann.

Sofern keine abgeschlossene berufliche Ausbildung und kein beruflicher Umgang nachgewiesen werden können, ist immer ein Fachgespräch zu verlangen. Voraussetzung ist jedoch ein entsprechender beruflicher oder sonstiger Umgang mit den jeweiligen Tiergruppen, der beispielsweise bei langjähriger „erfolgreicher“ Haltung vorliegen kann. Eine langjährige Haltung ist anzunehmen, wenn sie wie eine Ausbildung mindestens zwei Jahre ausgeübt wurde. Eine erfolgreiche Haltung kann z. B. durch Zuchterfolge, durch die Mitgliedschaft in Züchtervereinigungen **und** durch eine über den Umfang einer Haltung von einzelnen Tieren deutlich hinausgehende Tierhaltung belegt werden.

Von einem Fachgespräch soll abgesehen werden, wenn der zuständigen Behörde die für die Tätigkeit verantwortliche Person als geeignet bekannt ist oder sie vor einer anderen Behörde vor weniger als zehn Jahren in einem Gespräch die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat und die zuständige Behörde keine Bedenken hinsichtlich dieser Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Ferner kann von einem Fachgespräch abgesehen werden, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von der jeweiligen Landesregierung als gleichwertig anerkannten Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat (s. AVV TierSchG 12.2.2.4). Eine Liste der anerkannten Sachkundenachweise findet sich im behördeninternen Fachinformationssystem FIS-VL.

Wichtig:

Auch eine vor einem anerkannten Verband abgelegte Sachkundeprüfung kann als Nachweis der Sachkunde nach § 11 TierSchG nur anerkannt werden, wenn ein langjähriger Umgang mit den jeweiligen Tiergruppen nachgewiesen wird. Nach § 11 (5) der letzten Fassung des Tierschutzgesetzes, der bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 (2) des Tierschutzgesetzes vom 4.7.2013 weiter gilt, müssen alle im Verkauf tätigen Personen mit Ausnahme der Auszubildenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gegenüber dem Unternehmer ihre Sachkunde aufgrund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen oder sonstigen Umganges mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben. Diese Sachkunde muss von dem

Sachkundenachweis der verantwortlichen Person unterschieden werden. Sie kann, muss aber nicht für eine Benennung als verantwortliche Person ausreichen.

3.3. Erlaubnisverfahren

Nach Eingang eines Antrages auf Erteilung einer § 11-Erlaubnis zum Betreiben eines Zoofachgeschäftes oder einer Zoofachabteilung prüft die zuständige Behörde zunächst, ob die vorgesehene verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (s. AVV TierSchG 12.2.3.1), z.B. durch Vorlage eines Führungszeugnisses oder eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister.

Anschließend ist zu prüfen, ob eine Berufsausbildung oder ein sonstiger erfolgreicher und langjähriger Umgang mit den betreffenden Tierarten durch die vorgesehene verantwortliche Person nachgewiesen werden kann. Außerdem muss der Antragsteller unserer Ansicht nach über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, damit er seine Beratungsfunktion ausüben kann.

Sollen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch sonstigen Umgang mit den betreffenden Tieren nachgewiesen werden, ist die private Tierhaltung des Antragstellers zwingend vor der Zulassung zum Fachgespräch vor Ort zu besichtigen. Dabei ist erforderlichenfalls ein Experte zu beteiligen. Ist nicht zumindest ein mehrjähriger „sonstiger Umgang“ mit den Tieren nachgewiesen, so kann auch kein Fachgespräch durchgeführt werden und eine Benennung als verantwortliche Person ist nicht möglich. Wenn eine Person einen als gleichwertig anerkannten Sachkundenachweis eines anerkannten Verbandes absolviert, kann sie nur verantwortliche Person werden, wenn sie mindestens einen entsprechenden sonstigen Umgang mit den betreffenden Tieren nachweisen kann.

Das Fachgespräch muss aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehen. Es ist zwingend unter Beteiligung eines Amtstierarztes durchzuführen (s. AVV TierSchG 12.2.2.3). Wenn der Amtstierarzt keine ausreichenden Kenntnisse über die betreffenden Tiere hat, sollte er von der in der AVV unter 12.2.2.3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

3.4. Organisation und Durchführung des Fachgesprächs

In Anlehnung an das in Bayern durchgeführte Verfahren empfehlen wir folgendes Vorgehen:

3.4.1 Theoretischer Teil

Dieser Prüfungsteil sollte aus mindestens 20 Fragen für jede Tiergruppe und aus drei Fragen zum Tierschutzrecht bestehen, die stichpunktartig schriftlich zu beantworten sind. Die Fragen sollen die Bereiche Biologie, Aufzucht, Fütterung, Krankheiten, Haltung, allgemeine Hygiene, tierartliche Besonderheiten und tierschutzrechtliche Bestimmungen abdecken (s. AVV TierSchG 12.2.2.3).

Das eigentliche Fachgespräch erfolgt direkt im Anschluss. Darin können beispielsweise auch Fragen zur Ethologie, zum natürlichen Lebensraum der einzelnen Tiere, zur Futterzusammensetzung und ggf. Haltungstechnik gestellt werden. Als Gesprächsdauer pro Tierart/Tiergruppe/Tiergattung ist ein Zeitrahmen von ca. einer Stunde anzustreben. Über das Gespräch muss eine Niederschrift angefertigt werden.

Die theoretischen Kenntnisse gelten unserer Ansicht nach als nachgewiesen, wenn mehr als 75 % der Fragen richtig beantwortet wurden **und** der Gesamteindruck unter Berücksichtigung besonderer, unverzichtbarer Grundkenntnisse keine Zweifel an den Kenntnissen des Prüflings lässt.

Bei Nichtbestehen sollte das Gespräch beliebig oft wiederholt werden können. Der Mindestabstand zwischen zwei Fachgesprächen sollte mindestens drei Monate betragen.

3.4.2 Praktischer Teil

Im Rahmen des Fachgesprächs müssen neben ausreichenden theoretischen Kenntnissen auch ausreichende Fähigkeiten im praktischen Umgang mit den Tieren nachgewiesen werden (AVV 12.2.2.3). Voraussetzung für den Nachweis der praktischen Fähigkeiten ist das zuvor erfolgreich abgelegte theoretische Fachgespräch. Der praktische Teil soll in geeigneten Zoofachgeschäften oder ähnlichen Einrichtungen statt finden. Im Ausnahmefall können auch die Tierhaltungen wissenschaftlicher Einrichtungen als Prüfort dienen. Im praktischen Teil muss der Kandidat

mindestens drei Aufgaben lösen, z.B. die Bestimmung des Geschlechts bei Kleinsäugetern, die Bestimmung von Arten bei Fischen, das fachgerechte Herausfangen und Verpacken, die Beurteilung einer Haltungseinrichtung.

Der praktische Teil sollte pro Tiergruppe nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen.

Eine Wiederholung des praktischen Teils sollte ebenfalls möglich sein.

4. Erlaubniserteilung und tierschutzrechtliche Anordnungen

Nach AVV Nr. 12.2.5.1. ist die Erlaubnis als begünstigender Verwaltungsakt zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

Nach AVV 12.2.5.2 kann die Erlaubnis, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die im alten TierSchG unter § 11 2a genannten Auflagen sind beispielhaft und keine abschließende Aufzählung („insbesondere“). **Die Behörde kann jede andere Auflage machen, solange sie dem Schutz der Tiere dient.** Um Auflagen in eine Erlaubnis aufzunehmen ist es nicht erforderlich, dass Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen vorliegen. Solche Verstöße wären vielmehr Grund, eine Erlaubnis gar nicht erst zu erteilen. Im Fall einer Neueröffnung können solche Verstöße auch nicht vorliegen, da der Betrieb vor der Erteilung der Erlaubnis noch nicht mit Tieren handeln darf. Dieser Absatz gilt nach dem neuen Tierschutzgesetz weiterhin. Denn in § 21 Abs. 5 des neuen Tierschutzgesetzes steht: *„Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 oder 6 Satz 2 ist § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden (...)“*.

Vor der Erlaubniserteilung ist eine Anhörung erforderlich, weil Auflagen zu einer Erlaubnis belastende Verwaltungsakte sind. Sinnvollerweise werden die Auflagen in einem persönlichen Gespräch mit dem Betriebsinhaber bzw. einer im Antrag benannten verantwortlichen Person besprochen.

Alle Nebenbestimmungen und Auflagen müssen der verantwortlichen Person und auch dem tierbetreuenden Personal bekannt gemacht werden. Sie können z.B. im Rahmen einer Unterweisung vom Betriebsinhaber bzw. einer verantwortlichen Person bekannt geben werden. Dies sollte durch die Unterschrift der Unterwiesenen bestätigt werden.

Sinnvollerweise liegen die Nebenbestimmungen und Auflagen als eine Art Betriebsanleitung im Geschäft zum Nachlesen aus.

Nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG kann die Behörde außerdem jederzeit auch bei erstmalig oder einmalig festgestellten Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Ergänzung zu: **Auslegungshinweise zum § 11 Abs. 1 Nr. 8a und 8b Tierschutzgesetz (TierSchG) und Stellungnahme zur Durchführung von Fachgesprächen im Rahmen einer Erlaubniserteilung für den Bereich Zoofachhandel**

In der Ausgabe 5/15 des zoologischen Zentralanzeigers ist ein mehrseitiger Artikel über eine erfolgreiche Klage einer Zoofachhändlerin gegen ihres Erachtens überzogene Auflagen erschienen.

Dies hat in Amtstierärztkreisen zu einer erheblichen Verunsicherung geführt, ob Auflagen zu einem Erlaubnisbescheid überhaupt rechtlich zulässig sind. Dies bejaht das Tierschutzgesetz eindeutig: Nach § 11 (2a) des Tierschutzgesetzes vom 25.05.1998, der gemäß § 21 (5) des Tierschutzgesetzes vom 4.7.2013 bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung weiter gilt, kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilt werden. Daher muss jede Auflage zu einem Erlaubnisbescheid dem Schutz der Tiere dienen und entsprechend fachlich begründet werden.

Auflagen sind belastende Verwaltungsakte, daher ist zudem grundsätzlich eine Anhörung notwendig. Auch um sicherzustellen, dass der Zoofachhändler die Auflagen verstanden hat und umsetzen kann, empfiehlt es sich, diese Anhörung in Form einer Besprechung des vorgesehenen Erlaubnisinhaltes mit dem Zoofachhändler vor Erteilung der Erlaubnis durchzuführen. Die Vorteile detaillierter Auflagen können dabei deutlich thematisiert werden: Ein umfangreicher Erlaubnisbescheid stellt eine Art Handbuch bzw. Betriebsanleitung für den Zoohändler dar. Werden die Auflagen von allen Mitarbeitern gelesen und verstanden, können im normalen Betriebsablauf keine systemimmanenten Tierschutzprobleme auftreten.

Das ebenfalls in dem Artikel erwähnte Urteil aus Ansbach zeigt deutlich, wie wichtig es ist, Verwaltungsverfahren rechtskonform zu gestalten. Der Bescheid der Erlaubnisbehörde war in diesem Fall rechtswidrig, da die Auflagen nicht fachlich begründet waren.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es nicht ausreichend ist, die Auflagen nur mit einem Verweis auf den § 2 TierSchG oder auf die TVT-

Checklisten zu begründen. Die Begründung muss sich zudem auf die Situation des Einzelfalls beziehen. Auch dies ist leicht möglich, wenn man den Zoofachhändler im Vorfeld zu den vorgesehenen Auflagen angehört hat.